

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE

PIERBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 6 Verordnung: Wassergebührenordnung der Gemeinde Pierbach

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 11. Dezember 2025 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Pierbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pierbach (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer / die Eigentümerin der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der / die Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 20,60 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.100,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Sowohl Außen- als auch Innenmauern werden jedoch nur bis zu einer Stärke von 50 cm in die Berechnung einbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Zur Berechnungsgrundlage zählen zusätzlich folgende Bauwerke bzw. Räumlichkeiten, und zwar auch dann, wenn diese keinen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen:

- a) alle Garagen (privat oder gewerblich genutzt) – egal ob freistehend, angebaut oder im Hauptgebäude situiert;
- b) Nebengebäude mit mehr als 15 m² bebauter Fläche, sofern diese für Wohn- oder Betriebszwecke ausgebaut sind

- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur jene bebauten Flächen, die für Wohnzwecke bestimmt sind;
- d) Milchkammern, Futterküchen, Wirtschafts-, Kühl- und Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese Räume aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden;
- e) wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 20 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes;
- f) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume;
- g) Schwimmbäder in Massivbauweise mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche;
- h) betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen mit 20 % der Bemessungsgrundlage;

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:

Balkone, Terrassen, Flugdächer, Heiz-, Brennstofflager- sowie Schutzräume;

Abschläge:

- a) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für sämtliche Garagen ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind oder freistehend: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - d) Für öffentliche Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude und Objekte zur Religionsausübung: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die ergänzende Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ergeben hat, soweit die der Mindestanschlussgebühr zum Zeitpunkt des Anschlusses entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der / die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserleitung bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem / der betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserleitung, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der / die Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsggebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene 2 Wohneinheiten, in Höhe von 82,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,27 Euro pro Kubikmeter des mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, dann ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch sowie auf vergleichbare Werte Rücksicht zu nehmen.
- (4) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, so ist zusätzlich zur Grundgebühr jährlich eine Pauschalgebühr für 35 m³ Wasserverbrauch pro gemeldete Person mit Hauptwohnsitz in Höhe des vom Gemeinderat jeweils beschlossenen m³-Preises zu bezahlen.
- (5) Sind keine Personen oder nur Zweitwohnsitze in einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekt gemeldet, dann ist bei fehlendem Zähler zusätzlich zur Grundgebühr eine jährliche Pauschalgebühr für 7 m³ Wasserverbrauch in Höhe des vom Gemeinderat jeweils beschlossenen m³-Preises zu bezahlen.
- (6) Der / die Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserversorgungsnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer / die Eigentümerin des an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die einheitlich je Grundstück pro Jahr zu entrichtende Bereitstellungsgebühr ist ident mit der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Grundgebühr (§ 4 Abs. 2).

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai im Vorhinein mit 50 % des Vorjahreswertes und am 15. November im Nachhinein aufgrund des aktuellen Ablese-/Feststellungs- bzw. Schätzwertes zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags bzw. in Form einer Hebesatzverordnung angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl. Päd. Richard Freinschlag